

INFORMATIONSBLETT

Hinweise zur Einbringung sowie der Bearbeitung durch die Geldwäschemeldestelle:

1. Die Geldwäschemeldestelle (§ 4 Abs. 2 BKA-G) nimmt Meldungen von meldepflichtigen Berufsgruppen über verdächtige Transaktionen nach dem Finanzmarkt-Geldwäschegesetz, dem Bilanzbuchhaltungsgesetz, dem Börsegesetz (1989), der Gewerbeordnung (1994), dem Glücksspielgesetz, dem Körperschaftssteuergesetz (1988), der Notariats- und der Rechtsanwaltsordnung, dem Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz und dem Zollrechts-Durchführungsgesetz entgegen.
Die Meldestelle ist von Montag bis Freitag von 09:00 bis 17:00 Uhr erreichbar. Für die Erstattung einer Verdachtsmeldung kontaktieren Sie bitte die Geldwäschemeldestelle per E-Mail an A-FIU@bmi.gv.at.
2. Unter Bezugnahme auf § 16 Abs 1 letzter Satz FM-GwG ist die Verdachtsmeldung in einem geläufigen elektronischen Format unter Verwendung sicherer Kommunikationskanäle zu übermitteln. Als solcher Kommunikationskanal wird derzeit der verschlüsselte Email-Kanal des BM.I zur Verfügung gestellt. Eine Anleitung zur Einrichtung einer sicheren Leitung ist in der jeweils aktuellen Fassung unter http://bmi.gv.at/Impressum/email_richtlinien.aspx, insbesondere <https://mailcert.bmi.gv.at/>, abrufbar. **Sollten Sie bereits SEPP Mail verwenden, ist keine gesonderte Verschlüsselung erforderlich!** Wir ersuchen Sie, bei der Einrichtung einer sicheren Leitung primär den Support Ihrer technischen Abteilung zu bemühen. Sofern keine Problemlösung erreicht werden kann, steht der technische Hilfsdienst des BMI zur Verfügung.
3. Um eine reibungslose Entgegennahme und rasche Bearbeitung von Verdachtsmeldungen durch die Geldwäschemeldestelle zu gewährleisten, wird bei der Übermittlung von Verdachtsmeldungen um Beachtung der folgenden Punkte ersucht:
 - Übermittlung in einem gängigen Datenformat (*.doc, *.pdf, *.xml)
 - Bildformate (*.JPG, *.JPEG) werden im Rahmen der Übermittlung von Lichtbildern (Dokumentenscans) akzeptiert.
 - Kontoübersichten, möglichst im Excel-Format (*.xls).
 - Maximale Dateigröße: 10 MB

Um den Schutz Ihrer Daten im Falle einer Weiterleitung zu gewährleisten, ersuchen wir, die Anlagen vom Meldeformular getrennt zu übermitteln!

4. Wir weisen darauf hin, dass eine Entscheidung über die Durchführung/Nichtdurchführung einer Transaktion durch die Geldwäschemeldestelle nur bei Übermittlung einer vollständigen Meldung erfolgen kann. Darunter wird insbesondere verstanden, dass der Geldwäschemeldestelle all jene Informationen zur Kenntnis gebracht werden müssen, die zur Entstehung des Verdachtes (des berechtigten Grundes zur Annahme) maßgeblich waren. Eine Übermittlung bloßer Meldungsteile (etwa nur des Meldeformulars) hat eine Hemmung der in den einschlägigen Materiengesetzen festgelegten Entscheidungsfrist zur Folge.
5. Im Zusammenhang mit der Erstattung von Verdachtsmeldungen wird insbesondere auf die gesetzlich normierten Sorgfaltspflichten (Identifizierungspflicht des Kunden/des Treugebers sowie Pflicht zur Feststellung des wirtschaftlichen Eigentümers und des Zwecks/der Art der Geschäftsbeziehung sowie der Mittelherkunft) hingewiesen.
6. Bei Erhärtung des strafrechtlichen Verdachts im Zuge der Analyse kommt es zur Einleitung eines strafprozessualen Verfahrens. In der Regel erfolgt in diesem Kontext eine Vernehmung des Gemeldeten, die Berichterstattung an die zuständige Staatsanwaltschaft und das damit einhergehende Recht auf Akteneinsicht durch den Beschuldigten. Sollte für Rückfragen oder allfällige Zeugenaussagen seitens Staatsanwaltschaft oder Kriminalpolizei eine Heranziehung des Compliance-Beauftragten erforderlich sein, genügt die Bereitstellung eines „informierten Mitarbeiters“.
7. Die Sachbearbeiter der Geldwäschemeldestelle unterliegen als Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes dem BDG. Insbesondere sind sie an die Amtsverschwiegenheit des § 46 BDG gebunden. Diese kann nicht durchbrochen werden und kann aus diesem Grund keine Auskunft seitens der Geldwäschemeldestelle über Aktenvorgänge oder den Verlauf von Ermittlungen erfolgen. Dies betrifft insbesondere Vorweg-Auskünfte über einzelne Firmen/Personen aber auch detaillierte Auskünfte zum Verlauf der Ermittlungen im Einzelfall.
8. Der Geldwäschemeldestelle steht keine Entscheidungsbefugnis über Begründung/Verlauf oder Kündigung von Geschäftsbeziehungen zu. Vielmehr handelt es sich hier um geschäftspolitische Entscheidungen der einzelnen Institutionen. Es obliegt dem jeweiligen Verpflichteten, nach Durchführung der erforderlichen Risikoanalyse eine diesbezügliche Entscheidung zu treffen und die Geschäftsbeziehung allenfalls zu beenden.